

Satzung

Ländlicher Reit- und Fahrverein Bad Aibling e. V.

Gründungsjahr 1962

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Bad Aibling e.V.“ und ist beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40983 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 83052 Bruckmühl, Kapellenweg 3e.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Förderung des Reit und Fahrsportes. Unter der Nummer 186-Ü wurde 1976 durch das Finanzamt Rosenheim die vorläufige Gemeinnützigkeit anerkannt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch geeignete Veranstaltungen wie Fahr-, Dressur- und Springturniere, Fort-, Weiterbildungs- und Trainingsveranstaltungen und Kurse um Reiter und Pferd zu fördern. Insbesondere der Jugend- und Freizeitsport wird unterstützt und gefördert, um die Pflege und Bewahrung des Kulturgutes Pferd zu gewährleisten.

§ 5

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§7

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs fällig.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechenden angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

1.3 die Grundsätze artgerecht Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterliche zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unsachgemäß zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Ebenfalls gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Tierschutzverordnung.

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die oben aufgeführten Verordnungen können dem Mitglied die Kosten eventueller Verfahren auferlegt werden.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Mitglied des Vorstandes. Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt z.B.

- a) Mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr, trotz Mahnung, im Rückstand ist.
- b) Bei grobfahrlässigen Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- c) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- d) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist, mit Gründen versehen, dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§14

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden sowie vom zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Im Verhältnis darf der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Mitglieder die im Verein eine aktive Tätigkeit ausüben und bereits dafür von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, gehören automatisch dem Ausschuss an. Desgleichen auch die Ehrenmitglieder.

Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind in Verbindung mit der Vorstandschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlussfähig ist der Ausschuss in Verbindung mit der Vorstandschaft bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Personenkreises. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 16

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies von mindestens vierfünftel (4/5) der stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der vertretenden Stimmen beschließt und entscheidet.

Bei Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V.“ mit der Steuernummer 143/223/30449 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bad Aibling.

§ 19

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Beschluss in der Jahreshauptversammlung sofort in Kraft.

Bad Aibling, den 23. April 2018
